

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 07.07.2020 folgende Verordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrquellen, die sich aus Verunreinigung durch Schmutz, Unkraut, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Zur Beseitigung von Aufwuchs dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel und andere schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Aufwuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn, auf Fahrbahnen, die Gehwege, in die Gossen, in Gräben, in Einlaufschächte der Kanalisation oder in die Straßenabläufe gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG). Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte und der Straßenabläufe der Straßenoberflächenentwässerung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1, 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese nach Bedarf vorzunehmen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde Bevern die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Bushaltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Gosse und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr freizuhalten. Ist ein solcher Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichender breiter Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte, Straßenabläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Größere Schneemengen sind auf dem Grundstück zu lagern. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße oder den Gehweg verbracht werden.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen, mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn ein solcher Gehweg nicht vorhanden ist, ein ausreichender breiter Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) amtlich gekennzeichnete Überwege,mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, und zwar zu den in Abs. 1 genannten Zeiten.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur,
- a) In Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien, die Straßeneinläufe und Gossen schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bevern, den 08.07.2020

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker